



# Was bringt die EU-Verpackungsverordnung?

Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE  
Rechtsanwalt Suhayl Ungerer

IHK zu Düsseldorf

20. Mai 2025

# Agenda – Teil 1

## Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen



1

Einleitung

2

Betroffene Wirtschaftsakteure

3

Neue Anforderungen an Verpackungen

4

Fazit und Empfehlungen

# Agenda – Teil 2

## Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



1

Erweiterte Herstellerverantwortung

2

Verpackungsabfallentsorgung

3

Deutsches Verpackungsgesetz

4

Ausblick und Fazit

# Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Einleitung – Anlass, Ziele



### PROBLEM

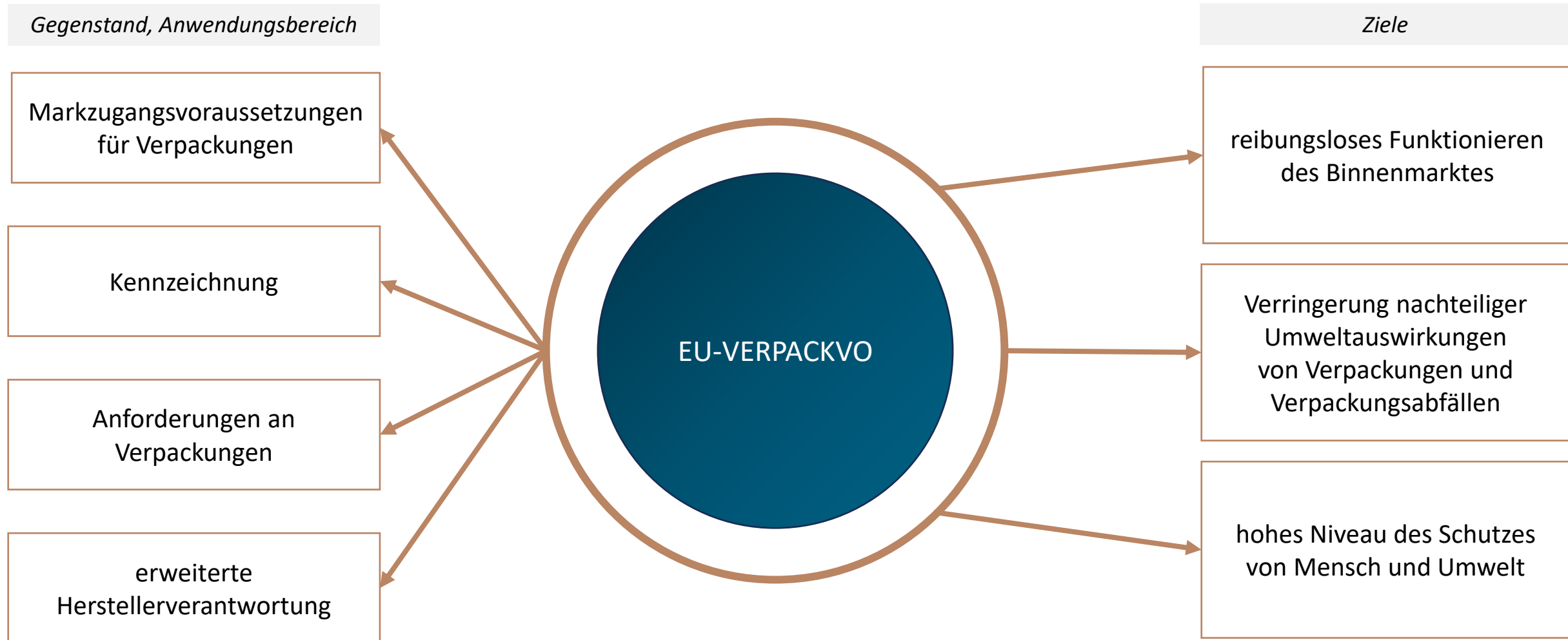
- Hindernisse im Binnenmarkt: unterschiedliche Regelungen in MS zu Kennzeichnung, RC-Fähigkeit, Wiederverwendbarkeit etc.
- Probleme des Umweltschutzes:
  - Verbrauch von 40 % der Kunststoffe und von 50 % des Papiers in EU
  - 36 % der Siedlungsabfälle sind Verpackungsabfälle
  - steigender Verpackungsverbrauch
  - niedrige Wiederverwendungs- und Recyclingquoten
  - viele MS erreichen RC-Ziele nach VerpackRL nicht

### LÖSUNG

- **Harmonisierung/Vereinheitlichung der Verpackungsanforderungen**
  - **Recyclingfähigkeit** aller Verpackungen
  - **Mindestrezyklatanteil** in Kunststoffverpackungen
  - **Kompostierbarkeit** bestimmter Verpackungen
  - **Minimierung** von Verpackungen
  - **Wiederverwendungssysteme**
  - Ziele für **Wiederverwendung** und **Wiederbefüllung**
  - **Reduktionsziele** für Verpackungsabfälle
  - **Recyclingziele** für Verpackungsabfälle
  - **erweiterte Herstellerverantwortung**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Einleitung – Regelungsgegenstand



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Einleitung – Inkrafttreten und Geltung



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Inkrafttreten und Geltung

1	22.01.2025	Veröffentlichung im EU-Amtsblatt als <a href="#">Verordnung (EU) 2025/40</a>
2	11.02.2025	Inkrafttreten (=/ Geltung) der Verordnung
3	12.08.2026	EU-weite Geltung der Verordnung
4	...	<i>Entwurf und Inkrafttreten erforderlicher delegierter Rechtsakte ...</i>

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Einleitung – Fängt der frühe Vogel den Wurm?

Viele Vorgaben der Verordnung benötigen eine Konkretisierung mittels Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission, welche zum Teil erst 2030 oder noch später erlassen werden.

→ “Early birds“ haben keine Chance!

Beispiele für späte Geltung einzelner Anforderungen		
1	Recyclinggerechte Gestaltung	01.01.2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes (delegierte Rechtsakt geplant für 01.01.2028)
2	Mindestzyklanteil für Kunststoffverpackungen	01.01.2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes (Durchführungsrechtsakt geplant für 31.12.2026)
3	Anforderungen an Leerraum für Verkaufsverpackungen	Gelten ab 12.02.2028
...	...	...

**Insgesamt 30 Ermächtigungsgrundlagen!**

**Regelungssystematik verhindert frühzeitige Investitionen!**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Einleitung – Relevanz für den Warenvertrieb?

### *Artikel 4*

#### **Freier Verkehr**

- (1) Verpackungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.

**Ohne PPWR-Compliance  
kein Zugang zum EU-Binnenmarkt!**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

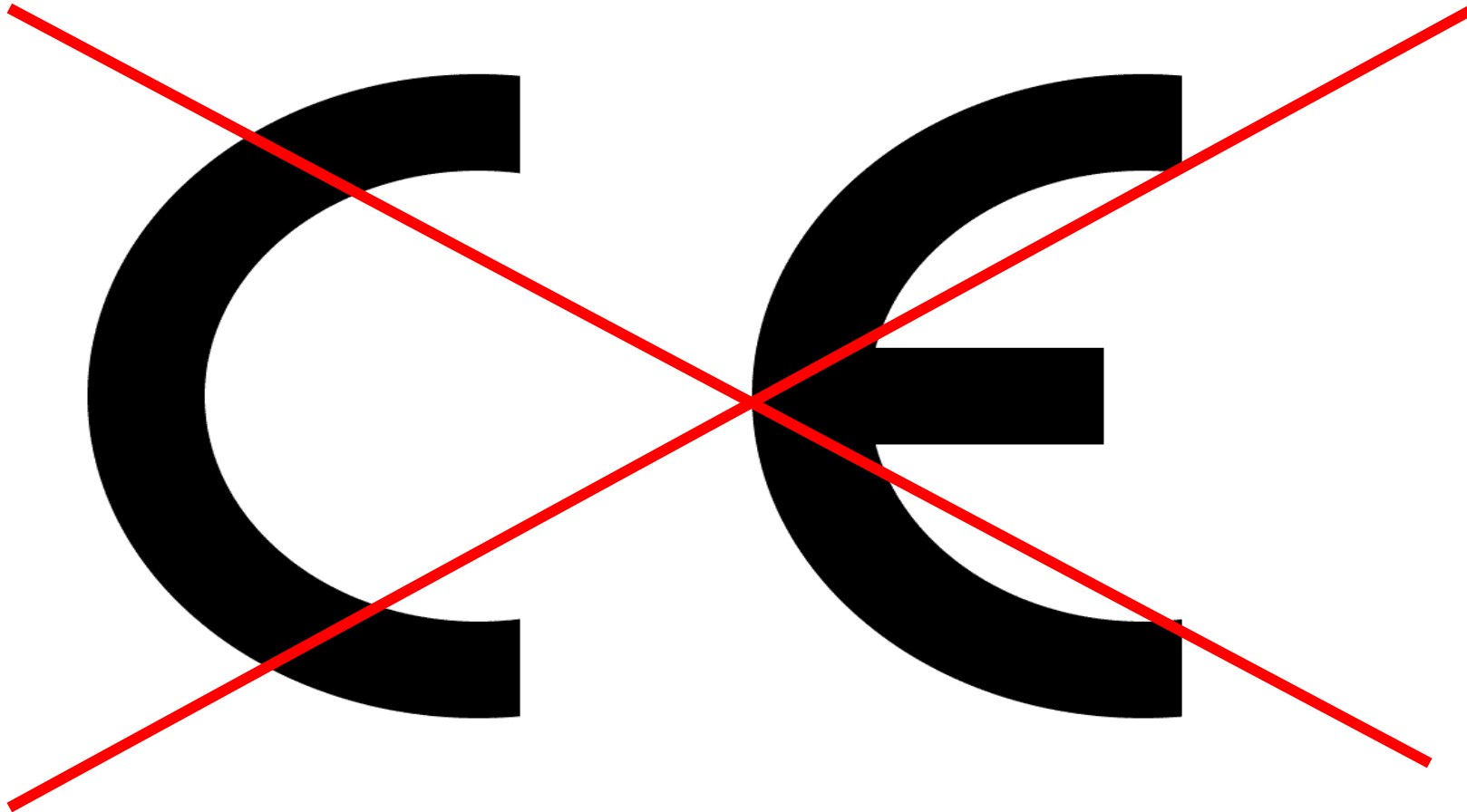
## Einleitung – Keine CE-Kennzeichnung für Verpackungen



Franßen & Nusser

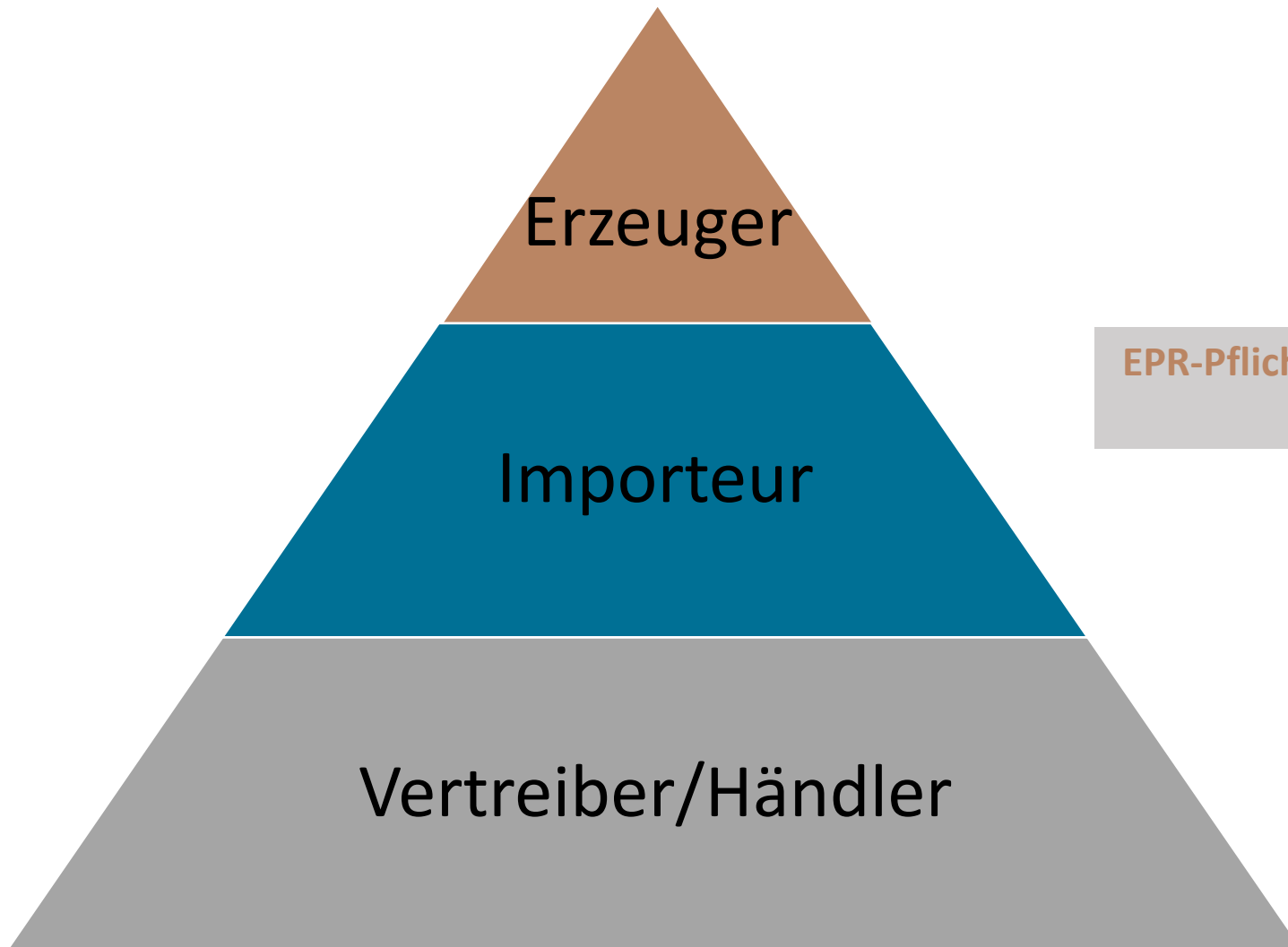
RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren



EPR-Pflichten (Kap. VIII PPWR) treffen den „Hersteller“!  
→ Teil 2 des Seminars

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

13. „Erzeuger“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt, jedoch

### Wer darf es sein?

- **Derjenige, der die Verpackung herstellt?**
- **Derjenige, der das „verpackte Produkt“ herstellt?**
- **Was heißt überhaupt „Herstellen einer Verpackung / eines verpackten Produkts“?**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Erzeuger (Art. 3 Nr. 13 PPWR)	Herstellen einer Verpackung	Inverkehrbringen unter eigenen Namen / Marke
Erzeuger	Herstellen eines verpackten Produkts (Verpackung wird durch Produkthersteller hergestellt)	Inverkehrbringen unter eigenen Namen / Marke
Erzeuger	Herstellen lassen (verlängerte Werkbank)	Inverkehrbringen unter eigenen Namen / Marke (Ausnahme für Kleinstunternehmen, dann der EU-Lieferant)

Reicht ein Befüllen von fertigen Verpackungen mit Ware aus?

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren

### *Artikel 21*

#### **Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für Importeure und Vertreiber gelten**



#### **Wer darf es sein?**

- Importeur oder Vertreiber bringt Verpackungen ausschließlich unter eigenen Namen oder eigener Marke in den Verkehr
- Importeur oder Vertreiber verändert eine Verpackung wesentlich
- Ausnahme für Kleinunternehmen (max. 10 Mitarbeiter und Umsatz von max. 2 Mio.), wenn Verpackungslieferant in EU sitzt

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren



### Pflichten des Erzeugers ab 12. August 2026 gemäß Art. 15

1	Vornahme des Konformitätsbewertungsverfahrens (Prüfung, ob die einschlägigen Verpackungsanforderungen eingehalten werden)
2	Ausstellen der EU-Konformitätserklärung
3	Sicherstellung Konformität bei Serienherstellung
4	Kennzeichnung der Verpackung mit Typen-, Chargen- oder Seriennummer
5	Kennzeichnung der Verpackung mit Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragener Handelsmarke sowie Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel
6	Vornahme von Korrekturmaßnahmen / Notifikation der Marktüberwachungsbehörden



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren

16. „Lieferant“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert;

### **Betrifft:**

- Lieferant an Eigenmarkenerzeuger
- Lieferant an Erzeuger, die „herstellen lassen“ (verlängerte Werkbank“)
- Lieferant von Verpackungsmaterial (Vorprodukte von Verpackungen)

*Artikel 16*

**Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren

17. „Importeur“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt;

### Wer darf es sein?

- Wirtschaftsakteure, die aus einem Drittland (Nicht-EU) stammende Verpackungen oder verpackte Produkte in die EU einführen und anschließend im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgeben (Inverkehrbringen)

### Pflichten, Art. 18:

- Sicherstellen, dass Erzeuger seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat
- Kennzeichnung der Verpackung mit Namen und eingetragenen Handelsnamen oder eingetragener Handelsmarke sowie Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel
- Korrekturmaßnahmen und Unterrichtungspflichten gegenüber Behörde

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Überblick zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren

18. „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs;

### Wer darf es sein?

- Wirtschaftsakteure, die keine Erzeuger oder Importeure sind und Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Unionsmarkt bereitstellen

### Pflichten, Art. 19:

- Vergewissern, dass Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind (Stichprobenkontrollen)
- Korrekturmaßnahmen und Unterrichtungspflichten gegenüber der Behörde

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Stoffliche Beschränkungen (Art. 5)

- ab **12.08.2026**: unbeschadet REACH-VO:  
Konzentration von **Blei**, **Cadmium**, **Quecksilber** und **Chrom VI** max. 100 mg/kg
- **Möglichkeit Einführung von weiteren Beschränkungen**
  - Überwachung durch EU-Kommission, ggf. Folgemaßnahmen
  - Bericht EU-Kommission bis 31.12.2026
- ebenfalls ab **12.08.2026** :  
**PFAS-Grenzwerte** für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt (i.d.R. Verkaufsverpackungen)
  - 25 ppb für jedes gezielt analysierte PFAS (0,0000025 % = 25 µg/kg)
  - 250 ppb für  $\Sigma$  gezielt analysierte PFAS (0,000025 % = 250 µg/kg)
  - 50 ppm für PFAS (0,005 % = 50 mg/kg)
    - wenn Gesamtfluorgehalt > 50 mg/kg: Anteile Fluor in PFAS oder in Nicht-PFAS ermitteln

weitere Informationen zu PFAS: [pfas.legal](https://pfas.legal)

→ Nachweis in Konformitätsbewertungsverfahren und technischen Unterlagen (durch Erzeuger)!

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Recyclingfähigkeit (Art. 6)

alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein

Geltung als recyclingfähig, wenn

### recyclinggerechte Gestaltung

- Möglichkeit der Verwendung der **in Recyclingverfahren gewonnenen Sekundärrohstoffe**, deren Qualität im Vergleich zu Ausgangsstoffen als Ersatz für Primärrohstoffe ausreicht
- gilt ab 01.01.2030 (oder 24 Monate ab Inkrafttreten delegierter Rechtsakt)
- bis 2028 delegierte Rechtsakte der EU-Kommission\*

### Recyclingfähigkeit

- Verpackungsabfälle können getrennt gesammelt und in spezifische Abfallströme sortiert werden, ohne dass Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird, und **in großem Maßstab recycelt** werden
- gilt ab 01.01.2035 (oder fünf Jahre nach Inkrafttreten Durchführungsrechtsakt)
- bis 2030 delegierte Rechtsakte der EU-Kommission\*

- Inverkehrbringen ab 01.01.2030: Leistungsstufen A bis C gemäß Anhang II
- Inverkehrbringen ab 01.01.2038: Leistungsstufen A und B gemäß Anhang II

\* Verpackungen, die den Anforderungen aus den delegierten Rechtsakten entsprechen, gelten als recyclingfähig

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Recyclingfähigkeit (Art. 6)



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### ■ Verhältnis zu Begriffsdefinitionen in Art. 3 Abs. 1 ?

37. „recyclinggerechte Gestaltung“ die Gestaltung von Verpackungen, einschließlich einzelner Bestandteile von Verpackungen, durch die die Recyclingfähigkeit der Verpackungen im Rahmen von etablierten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, sichergestellt wird;
38. „Recyclingfähigkeit“ die Vereinbarkeit von Verpackungen mit der Bewirtschaftung und Behandlung von Abfällen durch Gestaltung, basierend auf getrennter Sammlung, Sortierung in getrennte Abfallströme, Recycling in großem Maßstab und der Verwendung von recycelten Materialien, um Primärrohstoffe zu ersetzen;

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Recyclingfähigkeit (Art. 6)



2030		2035			2038		
Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Recyclinggerechte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit (für DfR)	Recyclinggerechte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit (für die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“)	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Recyclinggerechte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit (für die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“)
Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A RaS	Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A RaS
Stufe B	größer oder gleich 80 %	Stufe B	größer oder gleich 80 %	Stufe B RaS	Stufe B	größer oder gleich 80 %	Stufe B RaS
Stufe C	größer oder gleich 70 %	Stufe C	größer oder gleich 70 %	Stufe C RaS	Stufe C KANN NICHT IN VERKEHR GEBRACHT WERDEN	größer oder gleich 70 %	Stufe C RaS
TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	weniger als 70 %	TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	weniger als 70 %	NICHT IN GROßEM MAßSTAB RECYCELT (unter den in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 39 genannten Schwellenwerten)	TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	weniger als 70 %	NICHT IN GROßEM MAßSTAB RECYCELT (unter den in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 39 genannten Schwellenwerten)

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Recyclingfähigkeit (Art. 6)



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### ■ Begriffsdefinition in Art. 3 Abs. 1:

39. „in großem Maßstab recycelte Verpackungsabfälle“ Verpackungsabfälle, die getrennt gesammelt, sortiert und in bestehenden Infrastrukturen unter Verwendung etablierter Verfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, recycelt werden, mit denen auf Unionsebene für jede in Anhang II Tabelle 2 aufgeführte Verpackungskategorie eine jährliche Menge recycelten Materials in Höhe von 30 % oder höher für Holz und 55 % oder höher für alle anderen Materialien sichergestellt wird; dazu zählen auch aus der Union zum Zweck der Abfallbewirtschaftung ausgeführte Verpackungsabfälle, die als den Anforderungen des Artikels 53 Absatz 11 entsprechend betrachtet werden können;

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

- **Kunststoffanteil in Verpackungen (berechnet als Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr) enthält folgende Mindestprozentsätze an recycelten Materialien aus Verbraucher-Kunststoffabfällen**

Verpackungsart	%-Satz ab 2030	%-Satz ab 2040
kontaktempfindliche Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil (ausgenommen Einweggetränkeflaschen)	30	50
kontaktempfindliche Verpackungen aus anderem Kunststoff als PET (ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff)	10	25
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff	30*	65
andere Kunststoffverpackungen	35	65

- Liste von Ausnahmen, z.B. für Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen
- aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen: innerhalb der EU oder gleichwertig aus Drittländern
- bis 21.12.2026 Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Berechnungsmethode

\* vgl. derzeit § 30a Abs. 1 Satz 2 VerpackG: 30 M.-% ab 2030



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

### ■ Exkurs: Rezyklat-Begriff gemäß § 3 Abs. 7b KrWG

*„Rezyklate im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.“*

**Rezyklat-Vorgaben setzen Anreize zur Abfallerzeugung,  
weil Rezyklate definitionsgemäß nur aus Abfällen hergestellt werden können!  
Was ist mit Abfallvermeidung? (vgl. Wiederverwendung/-befüllung, s.u.)**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

### ■ Exkurs: Abfall-Ende-Vorhaben der EU für Kunststoffabfälle

— Oktober 2014: JRC (EU-Kommission, Joint Research Centre)

[End-of-waste criteria for waste plastic for conversion. Technical proposals](#)

— März 2022: JRC

[Scoping possible further EU-wide end-of-waste and by-product criteria](#)

- Prioritised material flows:

#### 1 – Plastics:

- polyethylene terephthalate recovered/recycled from plastic waste;
- low- and high-density polyethylene recovered/recycled from plastic waste;
- mixed plastics waste recovered/recycled from plastic waste;
- polystyrene and expanded polystyrene recovered/recycled from plastic waste; and
- polypropylene plastic recovered/recycled from plastic waste.

- Top 5 material flows:

- **polyethylene terephthalate** recovered/recycled from plastic waste;
- low- and high-density **polyethylene** recovered/recycled from plastic waste;
- **mixed plastics** recovered/recycled from plastic waste;
- **polystyrene** and **expanded polystyrene** recovered/recycled from plastic waste; and
- **polypropylene** recovered/recycled from plastic waste.

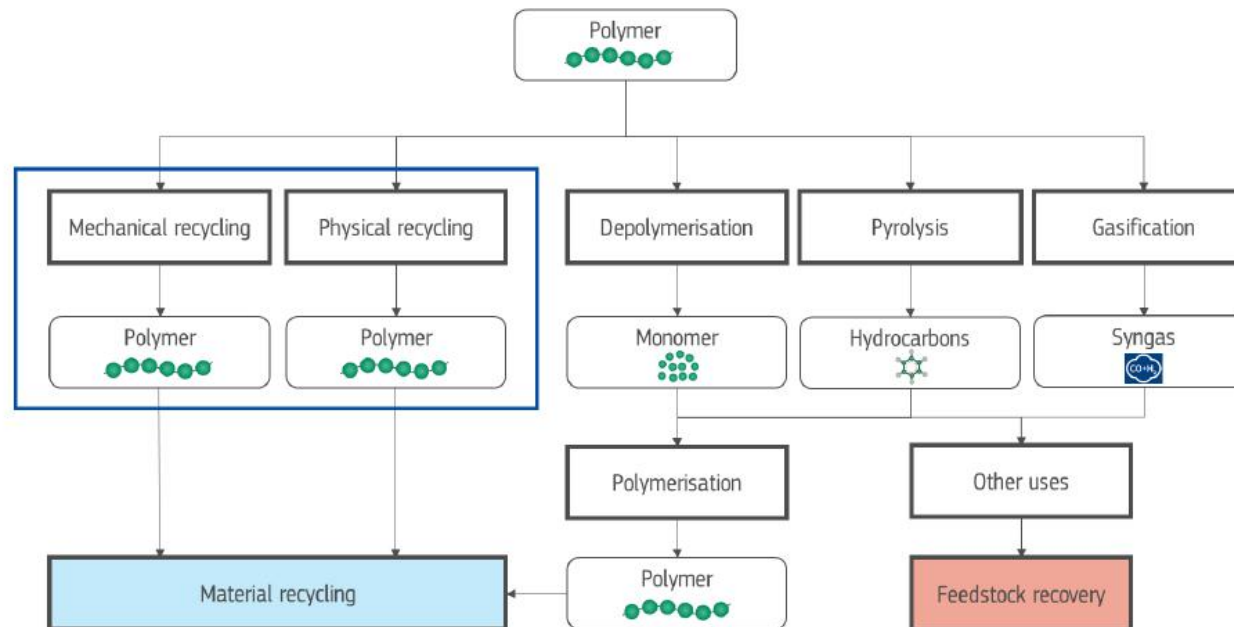
# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

— November 2024: JRC

### EU-wide end-of-waste criteria for plastic waste – technical proposals

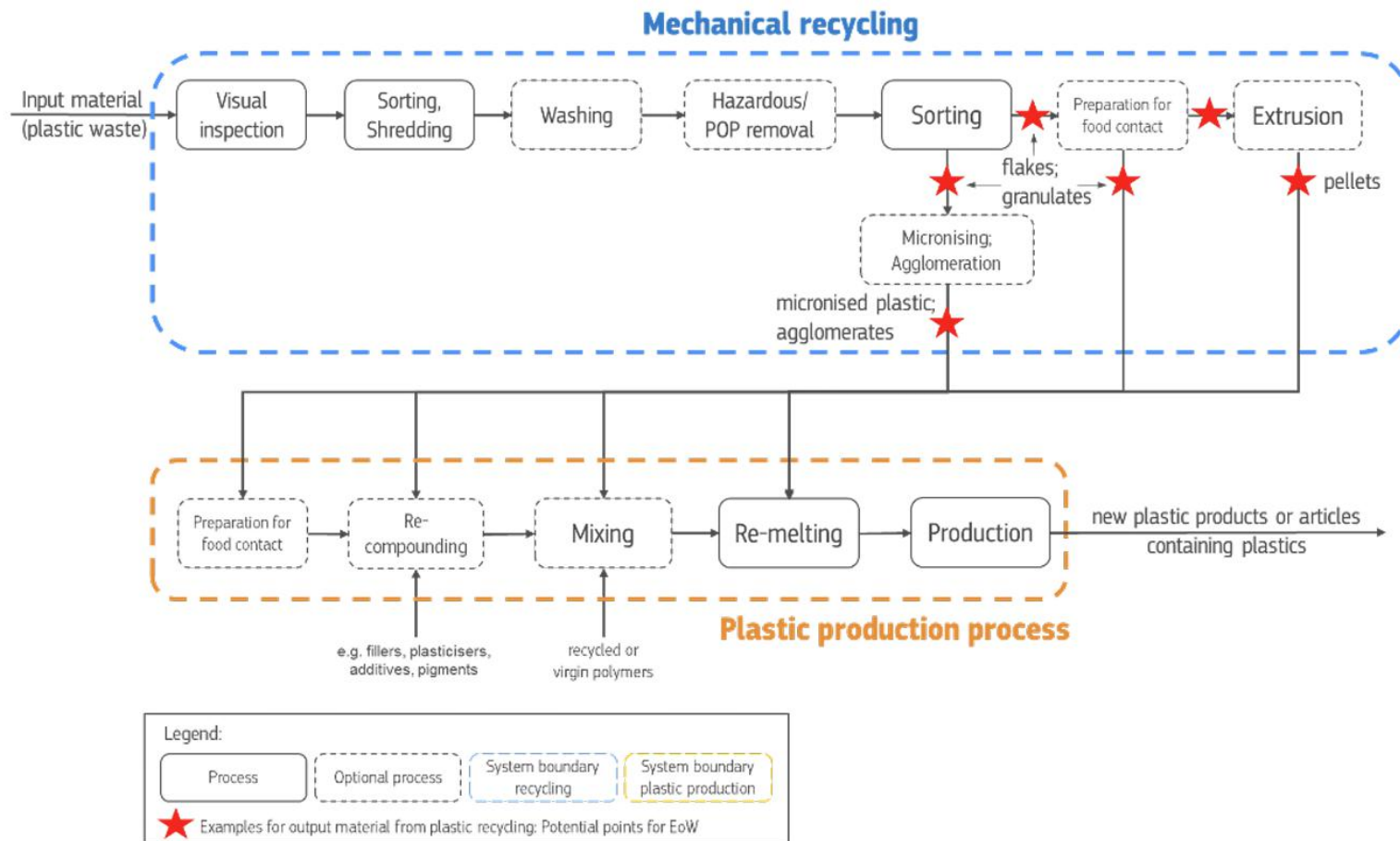
- Recycling processes under scope:



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

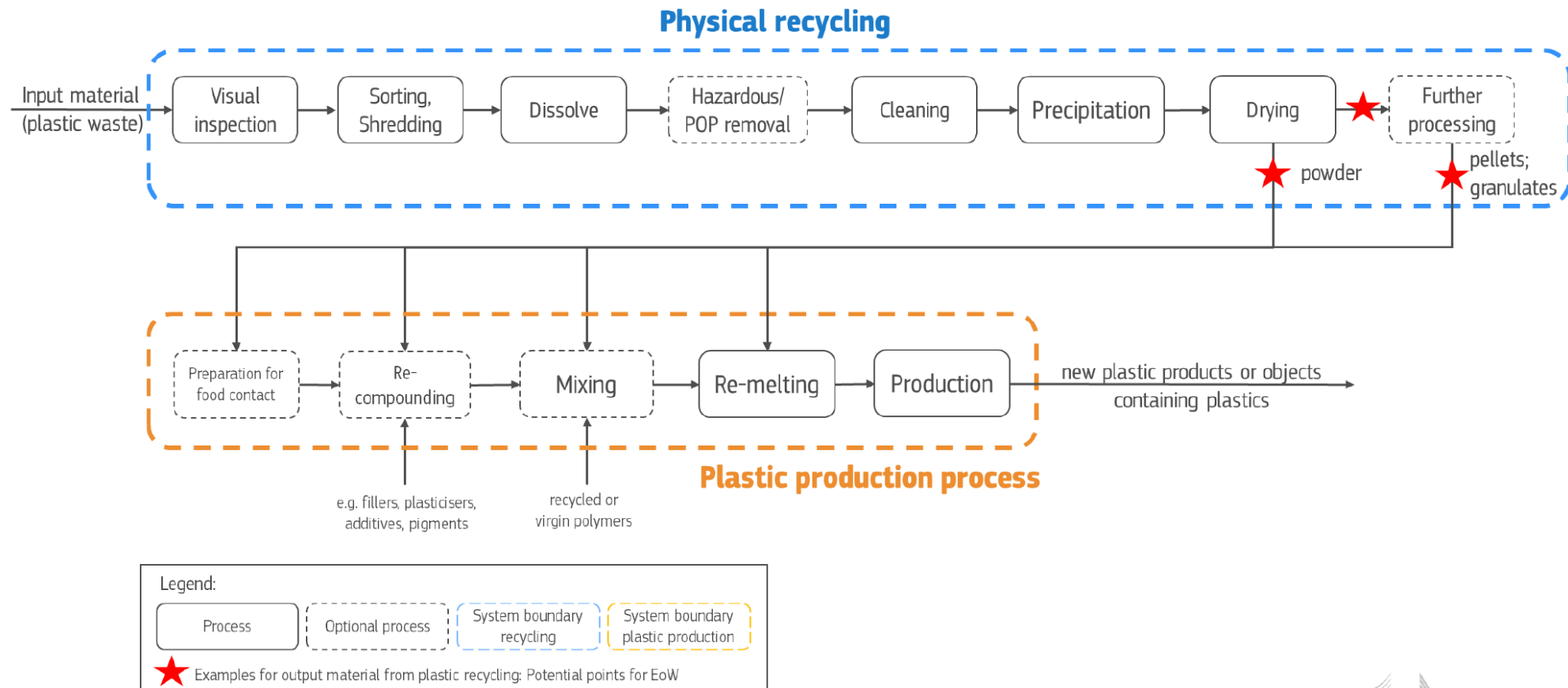
- system boundaries and possible EoW points – mechanical recycling



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

- system boundaries and possible EoW points – physical recycling



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

input materials	treatment processes/techniques	product quality	quality assurance procedures
restrictions on hazardous plastic waste, SVHC, hazardous substances restricted under REACH, POPs	eligible input and EoW-output kept separately from other material	output may not be qualified as hazardous, must be REACH-compliant, may not contain substances acc. to Art. 57 REACH, and must be POP-compliant	quality management system: <ul style="list-style-type: none"> <li>• monitoring of input, treatment and output</li> <li>• Feedback from customers</li> <li>• record keeping of monitoring results and improvement actions</li> </ul>
plastic waste from any source but not: polymers other than thermoplastic, health care waste, used absorbent hygiene products	no altering of molecular structure of polymer	Output must fulfill all legal requirements and shall comply with a specification or standard	self-monitoring requirements for each EoW-criterion
WEEE shall have undergone treatment acc. to Art. 8 and Annex VII of WEEEED	regardless of sourced, input must be treated so that output is not qualified as hazardous, is REACH-compliant, does not contain substances acc. to Art. 57 REACH, and POPs are under concentration limit values acc. to Annex I	intention to be used within the EU: foreign material $\leq 2\%$ of moisture-free output weight intention to be exported: foreign material $\leq 0,5\%$ of moisture-free output weight	certification by a conformity assessment body
ELVs shall have undergone treatment acc. to Art. 6 and Annex I of ELVD	no mixing with the sole purpose of dilution		importer of third-country EoW-output shall require supplier to implement a quality management system accordingly

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Art. 8)

- **keine anwendbaren Regelungen in EU-VerpackVO**

- **bis 12.02.2028:**

- Kommission überprüft Stand der technologischen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit biobasierter Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß Art. 29 [EE-Förderung-RL](#) für Biokraftstoffe etc.

- **Kommission legt ggf. Gesetzgebungsvorschlag vor:**

- Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen
- Zielvorgaben für die verstärkte Verwendung biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen
- Möglichkeit, Rezyklat-Pflichten gemäß Art. 7 (s.o.) durch Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen anstelle von PC-Rezyklaten zu erreichen, soweit keine geeigneten Recyclingtechnologien für Lebensmittel-Verpackungen, verfügbar sind

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Kompostierbare Verpackungen (Art. 9)

### ■ Geltung für

- durchlässige Beutel für Getränkeprodukte (z.B. Teebeutel)
- an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber
- optional für MS, wenn national gemeinsame Sammlung mit Bioabfällen vorgesehen ist:
  - undurchlässige Einzelportionseinheit für System für Getränk, die zur Verwendung in Maschine bestimmt ist und mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird
  - sehr / leichte Kunststofftragetaschen

### ■ innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der EU-VerpackVO: Verpackungen müssen vereinbar sein

- mit Norm für Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
- mit Normen für Eigenkompostierung, wenn die Mitgliedstaaten dies vorschreiben

### ■ Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der EU-VerpackVO: EU-Kommission erteilt Normungsauftrag an europäische Normungsorganisationen



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Minimierung von Verpackungen (Art. 10)

- **ab 01.01.2030: Erzeuger / Importeure stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Verpackungen so gestaltet sind, dass**
  - Gewicht und Volumen
  - **unter Berücksichtigung der Form und des Materials**, aus dem die Verpackungen bestehen,
  - auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert werden
- **Anhang IV: Methode für Bewertung der Minimierung von Verpackungen**
- **Konkretisierung mittels harmonisierter Norm (Normungsauftrag an europäische Normungsorganisation bis 12.02.2027)**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Kennzeichnungsanforderungen(Art. 12)

- Kennzeichnung hins. **Materialzusammensetzung**, um Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern, Art. 12 Abs. 1 EU-Verpackungsverordnung (ab 12.08.2028 oder 24 nach Inkrafttreten EU-Durchführungsrechtsakt),
- Kennzeichnung für **wiederverwendbare Verpackungen**, Art. 12 Abs. 2 EU-Verpackungsverordnung (ab 12.02.2029 oder 30 Monate nach Inkrafttreten EU-Durchführungsrechtsakt)
- **Erzeugerkennzeichnung** gemäß Art. 15 Abs. 6 EU-Verpackungsverordnung (ab 12.08.2026)
- Kennzeichnung zur **Identifikation der Verpackung** gemäß Art. 15 Abs. 5 EU-Verpackungsverordnung (ab 12.08.2026) und
- **Importeurkennzeichnung** gemäß Art. 18 Abs. 3 EU-Verpackungsverordnung (ab 12.08.2026).

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Übermäßige Verpackungen (Art. 24)

- **Geltung für Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel befüllen** (z.B. „braune Versandkartons oder Taschen / Beutel“)
- **ab 01.01.2030** (oder drei Jahre nach Inkrafttreten Durchführungsrechtsakt):  
**Leerraumverhältnis darf höchstens 50 % betragen**
  - „Leerraum“: Gesamtvolumen Transport-/Umverpackung minus Volumen der darin enthaltenen Verkaufsverpackungen (Füllmaterial gilt als Leerraum)
  - „Leerraumverhältnis“: Anteil Leerraum an Gesamtvolumen Transport-/Umverpackung
  - Durchführungsrechtsakt bis 12.02.2028

**Wie ist für Produkte vorzugehen, die nur in einer einzigen Verpackung versendet werden?  
Berechnung des Verhältnisses zw. Transportverpackung und Verkaufsverpackung ist dann nicht möglich.  
→ Art. 24 Abs. 1 dürfte hier nicht gelten.**



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Übermäßige Verpackungen (Art. 24)

- **Art. 24 Abs. 4: Geltung für Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen befüllen** (insb. Produkthersteller)
- ab **12.02.2028 Beschränkung des Leerraums** auf das für die Gewährleistung der Verpackungsfunktionen, einschließlich des Produktschutzes, erforderliche „**Mindestmaß**“
  - Raum, der mit Füllmaterialien, wie Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol oder Styropor-Chips, befüllt ist, gilt als Leerraum
  - **Keine „harte Grenze“ von max. 50 % Leerraum für Verkaufsverpackungen!**

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Beschränkung bestimmter Verpackungsformate (Art. 25)



Verpackungsformat	Beschränkung ab 20230
Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die an Verkaufsstelle zur Bündelung von Flaschen etc. verwendet werden, und als Convenience-Verpackung ausgelegt sind → z.B. <b>Umverpackungsfolie</b> ; Ausnahme: Umverpackungen, die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind
Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse	Einwegkunststoffverpackungen für fertigverpacktes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg → z.B. <b>Kunststoffbeutel</b>
Einwegkunststoffverpackungen	Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden → z.B. <b>Einwegteller aus Kunststoff</b>
Einwegkunststoffverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	für Einzelportionen; Ausnahmen: Bereitstellung zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln + Krankenhäuser etc. → z.B. <b>Kunststoffpäckchen für Sahne</b>
Einwegverpackungen für Beherbergungssektor	Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel → z.B. <b>Kunststoffpäckchen für Seife</b>
sehr leichte Kunststofftragetaschen* * Art. 3 Abs. 1 Nr. 57: Wandstärke < 15 µm	Ausnahme: aus Hygienegründen erforderlich oder Beitrag zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung → z.B. <b>Sehr dünne Tragetaschen für Lebensmittel</b>

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11)

### ■ Definition (Art. 11):

- Konzipierung und Entwicklung mit dem Ziel , mehrfach wiederverwendet / wiederbefüllt werden zu können
- Konzipierung und Gestaltung für möglichst viele Kreislaufdurchgänge unter normalen Nutzungsbedingungen
  - innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten: delegierter Rechtsakt mit Mindestanzahl der Durchgänge
- Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene
- keine Beschädigung und mögliche Weiter- und Wiederverwendung bei Entleerung oder Entladung
- Entleerung / Wiederbefüllung unter Einhaltung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- Aufbereitung gemäß Anhang VI Teil B (Wiederverwendungssysteme) möglich
- wenn Abfall: recyclingfähig gemäß Art. 6 (s.o.)

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 26 f.)

### ■ Wiederverwendungssysteme (Art. 26 f.):

- Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen erstmals **bereitstellen**, stellen sicher:
  - Bestehen eines Wiederverwendungssystems im betreffenden Mitgliedstaat
    - Anforderungen gemäß Anhang VI Teil A (Anforderungen an Wiederverwendungssysteme)
  - einschließlich eines Anreizes zur Sicherstellung der Sammlung
- Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen **benutzen**:
  - beteiligen sich an Wiederverwendungssystem, das die Anforderungen gemäß Anhang VI Teil A erfüllt
  - stellen Aufbereitung gemäß Anhang VI Teil B (Aufbereitung, v.a. Prüfen, Reinigen, Reparieren) sicher

# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 29)

### ■ Wiederverwendungsziele (Art. 29): Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Verpackungen verwenden

Verpackungsart	Anteil wiederverwendbare Verpackungen	
	2030	2040
Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen für Transport von Produkten: Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästchen, Massengutbehälter, Kübel, Fässern und Kanister aller Größen und Materialien (auch Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder)	40 %**	möglichst 70 %**
Umverpackungen in Form von Kisten (ausgenommen Kartons) zur Schaffung einer Lager- oder Vertriebseinheit	10 %	möglichst 35 %
Endvertreiber von Getränken in Verkaufsverpackungen***	10 %	möglichst 40 %

\* Ausnahmen: Verpackungen für Gefahrgüter; Verpackungen mit individueller Gestaltung für große Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe; Verpackungen mit flexiblem Format und direktem Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln; Kisten aus Pappe oder Karton

\*\* bei Verwendung innerhalb desselben Unternehmens/Konzerns oder Mitgliedstaats sogar 100 %

\*\*\* Ausnahme: Verkaufsfläche  $\leq 100 \text{ m}^2$



# Teil 1: Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

## Fazit

### To-dos:

- **Früher reine Frage nach Design und Funktionalität. Heute: Compliance-Thema.**  
→ Sensibilisierung im Unternehmen
- **Klärung, ob im Unternehmen ggf. selbst Verpackungen hergestellt werden**
- **Klärung der Rollen (Erzeuger, Importeur, Händler, Lieferant und Hersteller)**  
→ Kommunikation in der Lieferkette bzw. mit den Verpackungslieferanten
- **Anpassung der Lieferbedingungen / Verträge**
- **ggf. Bestand einkaufen und vor dem Stichtag (12.08.2026) in den Verkehr bringen**  
→ Abverkauf ohne Anpassung dann möglich
- **Verfolgung der weiteren Gesetzgebung**
  - EU-Durchführungsrechtsakte
  - harmonisierte Normung
  - deutsches Verpackungsgesetz

# Agenda – Teil 2

## Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT



1

Erweiterte Herstellerverantwortung

2

Verpackungsabfallentsorgung

3

Deutsches Verpackungsgesetz

4

Ausblick und Fazit

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Einleitung – Ziele für Mitgliedstaaten: Vermeidung

Art. 43: Vermeidung von Verpackungsabfällen	
pro Kopf anfallende Verpackungsabfälle im Vergleich zu Basisjahr 2018*	
Jahr	% Reduktion**
2030	- 5 %
2035	- 10 %
2040	- 15 %

\* auf Antrag eines MS kann KOM anderes Basisjahr festlegen

\*\* bis 12.02.2027: Kommission legt Korrekturfaktor für Anstieg/Rückgang von Tourismus vor

- jeder MS bemüht sich, die Masse an entstandenen Verpackungsabfällen aus Kunststoff zu verringern
- MS müssen zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion von Verpackungsabfällen ergreifen
- MS müssen Anreize für Restaurants, Kantinen, Gastwirtschaften, Cafés und Catering-Dienste schaffen, ihren Kunden, soweit verfügbar, Leitungswasser kostenlos oder gegen niedrige Dienstleistungsgebühr in wiederverwendbarem/-befüllbarem Format anzubieten

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Einleitung – Status quo der erweiterten Herstellerverantwortung

### Erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen ist kein neues Thema!

- Richtlinie 94/62/EG (EU-Verpackungsrichtlinie)
  - Hersteller sollen nach Verursacherprinzip mit Blick auf Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen zur Verantwortung gezogen werden

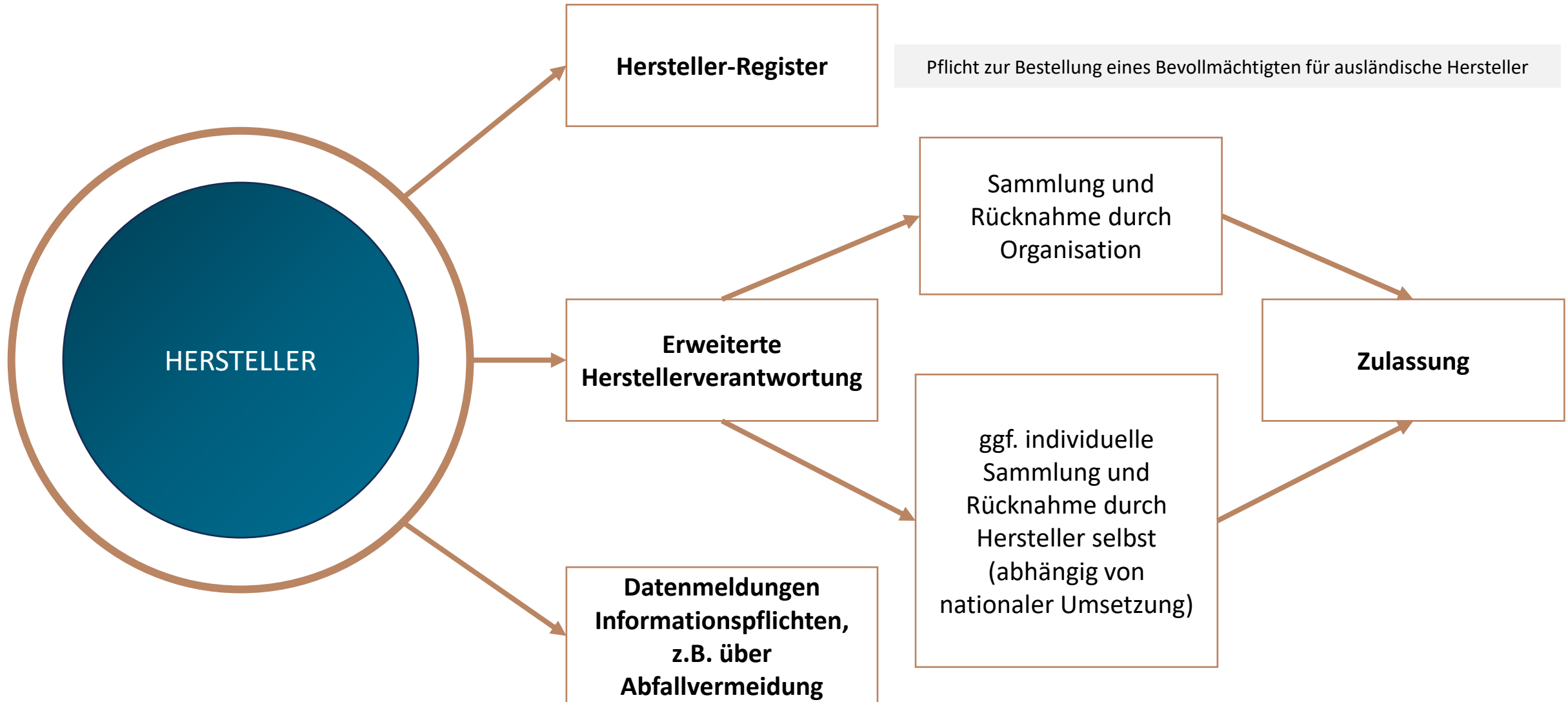
Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten war erforderlich



**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)**

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Pflichten des Herstellers nach EU-Verpackungsverordnung





# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Neuer Herstellerbegriff nach EU-Verpackungsverordnung

<b>Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 a)</b>	<b>Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 b)</b>	<b>Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 c)</b>	<b>Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 d)</b>	<b>Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 e)</b>
<p>Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in MS niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses MS Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen erstmals bereit</p>	<p>Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in MS niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses MS Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe a genannten verpackt sind, erstmals bereit</p>	<p>ausländischer Erzeuger, Importeur oder Vertreiber stellt im Hoheitsgebiet <u>eines anderen MS</u> Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, direkt an Endabnehmer erstmals bereit</p>	<p>ausländischer Erzeuger, Importeur oder Vertreiber stellt <u>im Hoheitsgebiet eines anderen MS</u> Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchst. c) genannten verpackt sind, direkt an Endabnehmer erstmals bereit</p>	<p>Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem MS niedergelassen und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchst. a) bis d) der Hersteller</p>
<p>betrifft <b>leere und befüllte</b> Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen</p>	<p>betrifft vor allem <b>befüllte Verkaufsverpackungen</b> und <b>Umverpackungen</b></p>	<p>betrifft <b>leere und befüllte</b> Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen</p>	<p>betrifft vor allem <b>befüllte Verkaufsverpackungen</b> und <b>Umverpackungen</b></p>	<p><b>nachrangige</b> Verpflichtung des Verpackungsabfall-Erzeugers (aber nicht Endabnehmer) gemäß Verursacherprinzip</p>

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Neuer Herstellerbegriff – Fallbeispiele



Fall	Ergebnis	Begründung
<p>Unternehmen A mit Sitz in DE bezieht leere <b>Transportverpackungen</b> (z.B. Versandkartons) und <b>Serviceverpackungen</b> (z.B. Beutel für Brötchen) von Unternehmen B mit Sitz in DE. Unternehmen A befüllt diese und stellt die befüllten Verpackungen in DE bereit.</p>	<p>Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. a ist Unternehmen B (mit Blick auf Deutschland).</p>	<p>Durch die Herstellerdefinition wird Unternehmen B als erstmaliger Inverkehrbringer von Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen in DE verpflichtet. Die Herstellerdefinition knüpft auch an leere Verpackungen an.</p>
<p>Unternehmen A mit Sitz in DE stellt Produkte her und befüllt diese in <b>Verkaufsverpackungen</b>. Die befüllten Verkaufsverpackungen werden dann von Unternehmen A in DE bereitgestellt.</p>	<p>Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. b) ist Unternehmen A (mit Blick auf Deutschland).</p>	<p>Durch die Herstellerdefinition wird Unternehmen A als erstmaliger Inverkehrbringer der befüllten Verkaufsverpackungen in DE verpflichtet. Die Herstellerdefinition knüpft vor allem an befüllte Verkaufsverpackungen und Umverpackungen an.</p>
<p>Unternehmen A mit Sitz in DE ist Händler und vertreibt die <b>mit Waren befüllten Verpackungen</b> (Transportverpackungen + Verkaufsverpackungen) direkt an Endabnehmer in Österreich.</p>	<p>Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. c) und lit. d) ist Unternehmen A (mit Blick auf Österreich).</p>	<p>Durch die Herstellerdefinition wird Unternehmen A als Direktvertreiber der mit Waren befüllten Verpackungen an Endabnehmer verpflichtet, die erweiterte Herstellerverantwortung in Österreich zu erfüllen. Eine Bevollmächtigung ist notwendig.</p>

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Registrierung der Hersteller (Art. 44)



zuständige Behörde

### REGISTRIERUNGSANTRAG

- **Registrierungspflicht, Art. 44 Abs. 2**
  - in MS, in dem Hersteller Verpackungen erstmals bereitstellt oder verpackt Produkte auspackt
- **Inhalte, Anhang IX Teil A:**
  - Name, ggf. Markenname, Kontaktdaten (inkl. Telefon, E-Mail und Internetadresse sofern vorhanden)
  - HR-Nr., Steuer-ID-, Nr.
  - Erklärung, wie Hersteller seinen Pflichten nachkommt, ggf. Bescheinigung der Beteiligung an Organisation für Herstellerverantwortung, falls Beteiligung verbindlich
  - nach aktueller Rechtslage zusätzlich auch noch Angaben über die in Verkehr gebrachten Verpackungskategorien (abwarten, ob diese Angaben ab dem 12.08.2026 entfallen)

ab  
vollständigem  
Antrag: max.  
12 Wochen

### REGISTER

- Zweck: Transparenz und Überwachung
- Voraussetzung für erstmaliges Bereitstellen / Auspacken
- Vergabe Registriernummer
- Gebührenerhebung
- Ablehnung/Widerruf:
  - unzureichende Angaben o. Nachweise
  - Keine Herstellereigenschaft
  - Nicht-Erfüllung von Pflichten zur Wahrnehmung der eHV oder von Sammel-Pflichten

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Öffentliches Herstellerregister der ZSVR



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Registerabfrage Hersteller

Unternehmensname

Registrierungsnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Markenname

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer oder  
Steuernummer

Abfrage starten ▼

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 45 f.)



### HERSTELLER

- **eHV nach Art. 8 und 8a EU-AbfRRL und EU-VerpackVO**
- **Hersteller müssen u.a. folgende Kosten tragen:**
  - Kosten für Getrenntsammlung, Beförderung und Behandlung von Verpackungsabfällen
  - Kosten für Kennzeichnung von Abfallbehältern nach Art. 13 EU-VerpackVO
  - Kosten von Erhebungen über Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle
- **Anbieter von Online-Plattformen für Verbraucher müssen von Herstellern einholen:**
  - Informationen über Registrierung der Hersteller in MS, in dem der Verbraucher ansässig ist
  - Selbstbescheinigung des Herstellers, dass er nur Verpackungen anbietet, für die Anforderungen an eHV in MS, in dem der Verbraucher ansässig ist, erfüllt sind

Beauftragung  
möglich,  
MS können  
verpflichten

### ORGANISATION

- **Abdeckung des gesamten MS-Gebiets** (ggf. gemeinsam mit Herstellern ohne Beauftragung)
- **Gleichbehandlung** aller Hersteller
  - unabhängig von Herkunft und Größe
- **Veröffentlichung von Informationen** (min. 1/a):
  - Masse bereitgestellter Verpackungen
  - Umfang verwerteter / recycelter Materialien im Verhältnis zur Masse an Verpackungen

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Zulassung zur Wahrnehmung der eHV(Art. 47)

zuständige Behörde

### ZULASSUNGSANTRAG

- **Zulassungspflicht für**
  - Hersteller mit individueller eHV-Wahrnehmung und
  - Organisationen für eHV
- **Zulassungsvoraussetzungen:**
  - Verpackungsabfallsammelsystem nach Art. 48 und Pfand- und Rücknahmesystem nach Art. 50 kostenlos für Verbraucher
  - Vereinbarungen mit Vertreibern, Behörden, Dritten
  - Vorhandensein erforderlicher Sortier- und Recyclingkapazitäten
  - Garantie zur Kostendeckung

ab  
vollständigem  
Antrag: max.  
18 Monate

### ZULASSUNG

- **Regelungen der MS**
  - Zulassungsverfahren
  - Anforderungen, Überprüfung
  - ggf. Einbeziehung eines SV

## Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

### Rücknahme- und Sammelsysteme (Art. 48 f.)

- **MS müssen Einrichtung von Systemen und Infrastrukturen für Rücknahme und Getrenntsammlung aller bei Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle sicherstellen**
  - Einzelheiten weitgehend nationaler Konkretisierung durch MS überlassen
    - insbesondere Festlegung konkreter Sammelziele bis 2029  
(passend zu RC- und Rezyklat-Pflichten nach Art. 52 und Art. 7 EU-VerpackVO)
  - Abdeckung des gesamten MS-Gebiets
- **Anforderungen an Entsorgung von Verpackungsabfällen:**
  - recyclingfähige Verpackungen nach Art. 6 (s.o.) werden für Recycling gesammelt
  - im Übrigen Erleichterungen für hochwertiges RC durch:
    - umfassende Sammlung und Sortierung
    - Sicherstellung der „Verfügbarkeit von Kunststoffrohstoffen für das Recycling“
  - **Verbot von Verbrennung** und Deponierung
    - außer: Abfälle aus der Behandlung von Verpackungsabfällen

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Kennzeichnung von Abfallbehältern (Art. 13)

- **MS stellen sicher, dass harmonisierte Kennzeichnungen für Getrenntsammlung aller materialspezifischen Verpackungsabfallfraktionen verwendet werden:**
  - auf allen Abfallbehältern für Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen
  - gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht, aufgedruckt oder eingraviert
  - 1 Behältnis für Verpackungsabfälle kann mehr als 1 Etikett tragen
  - Verpflichtung gilt nicht für Behältnisse von Pfand- und Rücknahmesystemen (s.u.)
  - Verpflichtung gilt ab: (späterer Zeitpunkt)
    - 12. August 2028 oder
    - 30 Monate nach Erlass des Durchführungsrechtsakts
  - KOM erlässt bis 12.08.2026 Durchführungsrechtsakte für harmonisierte Kennzeichnungen und Spezifikationen für Kennzeichnungsanforderungen und Formate

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Pfand- und Rücknahmesysteme (Art. 50)

Verpackungsart	Getrenntsammlung ab 2029
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit Fassungsvermögen $\leq 3$ l	90 M.-% <sup>*,**</sup>
Einweggetränkebehälter aus Metall mit Fassungsvermögen $\leq 3$ l	

\* in Bezug auf Masse entweder der in Verkehr gebrachten Verpackungen oder der angefallenen Verpackungsabfälle

\*\* vgl. § 1 Abs. 3 Satz 4 VerpackG

- MS müssen **Pfandpflicht** an Verkaufsstelle regeln und Pfand- und Rücknahmesysteme sicherstellen (Mindestanforderungen nach Anhang X)
- Ausnahmen von Pfandpflicht:
  - für Wirtschaftsakteure im Gastgewerbe, wenn in Räumlichkeiten Flasche/Behälter geöffnet, Getränke verzehrt und Flasche/Behälter zurückgegeben wird
  - Weinerzeugnisse, Alkoholerzeugnisse KN-Pos. 2208 (Branntwein, Whiskey, Gin etc.), Milch/-erzeugnisse
- MS sollen Pfand- und Rücknahmesysteme insbesondere für Einweggetränkeflaschen aus Glas und Getränkekartons einrichten

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Wiederverwendung und Wiederbefüllung (Art. 51)

### ■ MS müssen Wiederverwendungs/-befüllungssysteme fördern

- Systeme müssen Art. 27 und 28 sowie Anhang VI entsprechen (s.o.)
- Systeme dürfen weder Lebensmittelhygiene noch Sicherheit der Verbraucher gefährden

### ■ Maßnahmen können sein:

- Erweiterung von Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Mindestanforderungen nach Anhang X für Verpackungsformate jenseits von Art. 50 (s.o.)
- wirtschaftliche Anreize wie Erhebung von Gebühren für Einwegverpackungen und zur Unterrichtung der Verbraucherinformation über Kosten in Verkaufsstelle
- Erweiterung von Wiederverwendungspflichten auf Verpackungen jenseits von Art. 29 (s.o.)

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Recycling (Art. 52 f.)

Verpackungsmaterialien	Recyclingziele*	
	2025	2030
alle Verpackungsabfälle	65 %	70 %
Kunststoffe	50 %	55 %
Holz	25 %	30 %
Eisenmetalle	70 %	80 %
Aluminium	50 %	60 %
Glas	70 %	75 %
Papier und Karton	75 %	85 %

\* vgl. § 1 Abs. 4 VerpackG

- KOM überprüft bis 12.02.2032 Erhöhung und Ergänzung der Ziele
- MS müssen Quote berechnen als Quotient aus:
  - Masse der Verpackungsabfälle, die RC-Verfahren zugeführt werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden
  - Masse der in einem Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungen oder angefallenen Verpackungsabfälle

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Recycling (Art. 52 f.)

- Art. 48 Abs. 7: MS treffen Maßnahmen, um RC von Verpackungsabfällen zu fördern, das Qualitätsnormen für Verwendung recycelter Materialien in einschlägigen Sektoren entspricht
- Art. 52 Abs. 5: MS fördern, sofern dies sinnvoll ist, Verwendung von Materialien aus recycelten Verpackungsabfällen bei Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten durch
  - Verbesserung der Marktbedingungen für diese Materialien
  - Überprüfung bestehender Vorschriften, die die Verwendung solcher Materialien verhindern



# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Was passiert mit dem deutschen Verpackungsgesetz?

- **VerpackG wird weiterhin großen eigenständigen Regelungsbereich haben**
  - EU-Verpackungsverordnung beschreibt tlw. nur „groben Rechtsrahmen“ für erweiterte Herstellerverantwortung
  - nationale Gesetzgeber haben großen Umsetzungsspielraum
- **wie bei neuer EU-BattVO wird es wohl Anpassungsgesetz geben, mit dem VerpackG an EU-VerpackVO angepasst wird**

### **Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung**

**(EU) 2023/1542**

**(Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)**

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Was passiert mit dem deutschen Verpackungsgesetz?

### ■ Welche Bereiche sind im Verpackungsgesetz anzupassen?

- Herstellerdefinition
- Definition der Verpackungskategorien (z.B. neue Definition für Transportverpackungen)
- Regelungen zur Bevollmächtigung (insb. Pflicht zur Bevollmächtigung für ausländische Hersteller)
- Regelungen von Anreizen zur Errichtung von Wiederverwendungssystemen bzw. Nutzung wiederverwendbarer Verpackungen, siehe Art. 51 (bislang keine gesetzliche Grundlage in DE)
- Regelung neuer Sanktionen

**Novellierung des Verpackungsgesetzes muss bis zum 12. August 2026 erfolgen!**

## Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

### Welcher Handlungsbedarf entsteht konkret?

- **Ab dem 12. August 2026 besteht Handlungsbedarf für folgende Bereiche der erweiterten Herstellerverantwortung:**
  - Anpassung der Registrierungen hins. neuer Herstellerdefinition
    - ausländische Hersteller müssen sich über Bevollmächtigte registrieren lassen
    - persönliche Registrierungen ausländischer Hersteller werden ungültig
  - neue Akteure werden unbedingt registrierungspflichtig sein, Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a)  
(erstmalige Inverkehrbringer unbefüllter Transportverpackungen)
  - ggf. Anpassung der Registrierung hins. neuer Definition der Verpackungskategorien  
(insbesondere mit Blick auf Transportverpackungen)
  - Bestellung von Bevollmächtigten durch ausländische Hersteller

**Weitere Entwicklungen auf nationaler Ebene sind zu beobachten!**

# Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

## Fazit

- **Leider nach wie vor kein EU-weites Herstellerregister für Verpackungen**
- **Anpassungen für bestehende Registrierungen werden ab dem 12.08.2026 notwendig sein**
  - sehr wichtig, da ordnungsgemäße Registrierung Voraussetzung für Inverkehrbringen der Verpackungen bzw. verpackten Produkte ist!
- **Entwicklungen auf nationaler Ebene sind zu beobachten**
  - z.B. Anpassungsgesetz zum deutschen Verpackungsgesetz
- **Vornahme von Bevollmächtigungen, soweit erforderlich**
- **Entwicklungen mit Blick auf Wiederverwendungssysteme beobachten bzw. aktive Beteiligung**
- **in DE sind mit Blick auf die bereits implementierten Sammel- und Rücknahmeinfrastrukturen eher keine weitreichenden Änderungen zu erwarten**
- **interessant für Abfall-/Kreislaufwirtschaft: Nachfrage nach RC-Kunststoffen wird wohl wegen Art. 7 deutlich steigen!**
  - Mengen, Qualitäten, Preise von/für Rezyklate?



Bei Fragen....

**Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)**

Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbH

Hans-Böckler-Straße 1 · 40476 Düsseldorf

Tel	+49 211 540 13 777 - 20
Mobil	+49 173 712 23 54
E-Mail	<a href="mailto:franssen@fn.legal">franssen@fn.legal</a>
Internet	<a href="http://www.fn.legal">www.fn.legal</a>